

## **Anlage 1 zum Rahmenvertrag mit dem VDP und ZFD vom 01.01.2011**

### **Zulassungsregelungen** (nach § 124 Abs. 1 und 2 SGB V)

#### **1. Voraussetzungen der Zulassung**

Die Erteilung der Zulassung setzt voraus:

- a) den Nachweis der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung entsprechend dem Podologengesetz vom 01.01.2002 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) den Nachweis über geeignete Praxisräume sowie eine Praxisausstattung, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet,
- c) die Unterzeichnung der Anerkenniserklärung (Anlage 5).

#### **2. Verfahren zur Erteilung der Zulassung**

- a) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die jeweils örtlich zuständige AOK-Bezirksdirektion der AOK Baden-Württemberg zu stellen. Diese erteilt den Zulassungsbescheid.
- b) Die AOK Baden-Württemberg kann den Antrag zur Feststellung der sachlichen und räumlichen Zulassungsvoraussetzungen an den Berufsverband übergeben.
- c) Mit der Praxisbegehung darf nur ein neutraler Gutachter beauftragt werden, der nicht Wettbewerber des Antragstellers ist. Bei der Benennung kann die AOK Baden-Württemberg auf Vorschläge des Berufsverbandes zurückgreifen. Der Gutachter kann schriftlich unter Angabe von Gründen wegen Befangenheit abgelehnt werden. Der Gutachter ist auf die Einhaltung des Datenschutzes und die gewissenhafte und unparteiische Durchführung der Feststellung der sachlichen und räumlichen Zulassungsvoraussetzungen zu verpflichten. Darüber hinaus ist keine wertende Stellungnahme abzugeben.

#### **3. Geltungsbereich der Zulassung**

Die Zulassung ist an die Person und die Praxis des Leistungserbringers gebunden; sie gilt für diese Praxis und ist nicht übertragbar.

#### **4. Ende der Zulassung**

Die Zulassung endet bzw. wird widerrufen:

- a) bei Wegfall einer der Zulassungsvoraussetzungen,
- b) durch Praxisaufgabe, Praxisverlegung oder Praxisübergabe,
- c) durch Widerruf (§ 124 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 24 dieses Vertrages),
- d) durch Rückgabe der Zulassung,
- e) durch Ausscheiden des fachlichen Leiters,
- f) durch Tod des Zugelassenen.

Endet die Zulassung durch Praxisaufgabe, -übergabe oder -verlegung, sowie bei Ausscheiden des fachlichen Leiters, so ist der bisherige Zulassungsinhaber verpflichtet, hiervon die AOK Baden-Württemberg zu unterrichten.